

Yvonne Boenke (Hrsg.)

**„LIEBER EINEN KNICK IN DER BIOGRAPHIE
ALS EINEN IM RÜCKGRAT“**

Festschrift zum 70. Geburtstag von Horst Herrmann

Telos Verlag

Staatsleistungen (im engeren Sinn) und ihre falsche Begründung

Der Staat ist, so urteilte das Bundesverfassungsgericht, die „Heimstatt aller Bürger“¹. Und nach dem Sozialstaatsgebot hat der deutsche Staat für das ökonomische Existenzminimum seiner Bürger zu sorgen.

Ist er auch, als wertneutraler Staat, die „Heimstatt aller Religionsgesellschaften“? Nein, sagt das herrschende Staatskirchenrecht, da die vollständige Teilhabe an den Staat-Kirche-Beziehungen eine Struktur voraussetzt, wie sie die christlichen Kirchen herausgebildet haben, die nicht ohne Grund „Amtskirchen“ heißen. Denn die christlichen Amtskirchen haben keinerlei „Privilegien“, wie es ihnen häufig vorgeworfen wird, es sind nur die ihnen zustehenden Rechte und finanziellen Zuwendungen, die jeder bekommt, der sich entsprechend der erforderlichen Bedingungen organisiert, kurz: „verkirchlicht“. Und, so erklären die christlichen Staatskirchenrechtler, in einem liberalen Rechtsstaat hat jeder die Freiheit, sich so zu organisieren, wie er es für richtig hält. Eine der Erfordernisse der „Verkirchlichung“ sind beispielsweise Mitgliederstrukturen. Die Anzahl der formellen Mitglieder ist dann ein Indikator für die Größe resp. die Bedeutung des Verbandes, und seine hierarchischen Strukturen bieten dem Staat organisationsrechtlich begründete vertretungsberechtigte Ansprechpartner. Wenn die Muslime, die keine formelle Mitgliedschaft kennen, sich nicht als Mitgliedschaftsverband organisieren wollen, dann sei das eben ihre freie Entscheidung.

Diejenigen, die so argumentieren, sind die „Rechtstitelbewahrer“ einer Vielzahl von Verträgen, Rechtsansprüchen und Verfassungsartikeln. In der phantasievollen Ausgestaltung des Artikels 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Artikel 140 in das Grundgesetz der Bundesrepublik inkorporiert wurde, hat sich dadurch im Nachkriegsdeutschland ein „Staat im Staat“ gebildet. Der Artikel 137, 3 lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Dieser Artikel ist Ausdruck der Mehrheitsmeinung der Weimarer Nationalversammlung, dass es nach dem Ende der Staatskirche (Art. 137, 1 WRV) in der Demokratie ab 1919 eine „Freie Kirche in einem Freien Staat“ (Friedrich Naumann) geben solle. Frei in doppelter Hinsicht: Frei von der Aufsicht des Staates und frei von der Fürsorge, d. h. der Alimentierung durch den Staat. In dieser Absicht, der kompletten Trennung von Staat und Kirche wird entspre-

chend (in Art 138, 1 WRV) bestimmt: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Um die Finanzierung der von den Staatsleistungen befreiten Kirchen zu gewährleisten, wurde die schon partiell vorhandene Kirchensteuer als nationale Kirchensteuer eingeführt.

Das war die politische Absicht im Jahr 1919. Und wie sieht es heute aus? Nagen die Kirchen am finanziellen Hungertuch, sind sie vom Staat allein gelassen? Nein, das Gegenteil ist der Fall. Die beiden großen deutschen Kirchen gelten als die vermögendsten der Welt.

Eine elementare Basis für diese Situation besteht darin, dass es den Kirchen gelungen ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Verflechtung von Staat und Kirche zu bewerkstelligen, die einen großen Teil innerorganisatorischen Aufwandes für die Kirchen und der damit verbundenen Kosten auf den Staat, d. h. die Allgemeinheit der Steuerzahler abwälzt. Die Kirchen sind die exklusiven Nutznießerinnen, die Allgemeinheit bezahlt es. Ein über Jahrzehnte hinweg ausgeklügeltes System der Kostenabwälzung, das über die Behauptung legitimiert wird, dass die Kirchen für ein funktionierendes Gesellschaftssystem und seine Werte unabdingbar seien. Wer's glaubt, wird selig.

Im Großen und Ganzen bewegen die Kirchen einen jährlichen Kostenaufwand, der sich insgesamt auf rund 34 Milliarden € beläuft. Rund 10 Milliarden € werden derzeit über die Kirchensteuer eingenommen, weitere 7 Milliarden sind Einnahmen aus Vermögen, Wirtschaftsaktivitäten, Dienstleistungen und Entgelten, und schließlich werden rund 17 Milliarden € aus allgemeinen Steuergeldern finanziert (Theologische Fakultäten, Religionsunterricht, Absetzbarkeit der Kirchensteuer von der Einkommensteuer, um nur die größten Positionen zu nennen.)

In diesen Staatsleistungen (im weiteren Sinn) sind die Kosten von Diakonie und Caritas nicht berücksichtigt. Die beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände haben ein Kostenvolumen von rund 45 Milliarden € im Jahr, von denen die Kirchen eine Größenordnung von 800 Millionen € finanzieren, also knapp 2 Prozent, während 98 Prozent von den Krankenkassen, der Pflegeversicherung, den Sozialversicherungsträgern, Beiträgen der Patienten und staatlichen Zuschüssen finanziert wird. Die immer wieder geäußerte Darstellung der Kirchen, dass sie für ihre sozialen Einrichtungen die Kirchensteuer einsetzen würden, ist eine „Caritas-Legende“ (Horst Herrmann).

¹ BVerfGE 19, 206/216, Urteil vom 14. 12. 1965.

Staatsleistungen im engeren Sinn

Im Weiteren werde ich mich jedoch „nur“ auf einen vergleichsweise kleinen Teil dieser Staatsleistungen beschränken, auf die so genannten Staatsdotationen, die Staatsleistungen im engeren Sinn: 2009 zahlten die deutschen Bundesländer (außer Bremen und Hamburg) an die beiden großen Kirchen für Personalzuschüsse und „Kirchenregiment“ insgesamt 442 Mio. €.

Ablösung der Staatsdotationen

Die historisch „gewachsene“ Konstruktion des Verhältnisses von Staat und Kirchen lässt sich an diesem Beispiel besonders gut darstellen, denn gleichzeitig mit der Abschaffung der Staatskirche formulierte die Weimarer Nationalversammlung einen Verfassungsauftrag: Diese Staatsleistungen sind abzulösen.

Dieser Auftrag ist eindeutig, umfassend und unmissverständlich. Alle Interpretationen, wie das - im Interesse der Kirchen -, zu verstehen sei, verbiegen diesen Auftrag. Jüngere Religionsverfassungsrechtler wie Michael Droege sprechen sogar von einem unmissverständlichen „Ablösebefehl“ und betrachten die bisher nicht erfolgte Realisierung als „ärgerliches Versäumnis“.²

In der revolutionären Nachkriegszeit 1918/19 hatten die Parlamentarier wahrhaftig andere Probleme, als sich in jahrelangen Verhandlungen mit den berechtigten oder vermeintlichen Ansprüchen der beiden Kirchen auseinanderzusetzen. Man verschob es auf ruhigere Zeiten. Um die Kirchen vor revolutionären Veränderungen in den Reichsländern zu schützen, sollte das Reich die Grundsätze der Ablösung dieser Ansprüche festlegen.

Um den Sinn einer Rechtsnorm zu verstehen, ist es häufig ratsam, einen Blick in die Verhandlungsprotokolle bei der Entstehung dieser Formulierung zu werfen. Den Zweck dieser einzigen Norm, in der die Frage der finanziellen Trennung von Staat und Kirchen direkt thematisiert wird, Art. 138 I WRV, kommentierte der liberale Abgeordnete Friedrich Naumann 1919 im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung folgendermaßen: „Nun zur Finanzfrage. Die Konsequenz des Antrages Gröber Nr. 91 ist die, daß der Staat in Zukunft, nachdem einmal Inventur gemacht und Ablösung erfolgt ist, keine Mittel mehr für die Kirchen aufzuwenden hat. Diese Konsequenz ist unser aller Wunsch.“³

Das ist unmissverständlich.

2009 war der 90. Jahrestag des bisher nicht umgesetzten Verfassungsauftrages von 1919 - in der Weimarer Verfassung, Artikel 138, Absatz 1 -, der wie gesagt über Art. 140 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingefügt wurde. Der Verfassungstext lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besondere Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Es sei, wie es ein Politiker kürzlich formulierte (Dieter Wiefelstutz, MdB, SPD, 2008), ein „Verfassungsauftrag, ohne aber eine Sanktion für das Untätigbleiben zu enthalten, so dass die Entscheidung zur Ablösung der Staatsleistungen letztlich der politischen Opportunität unterliegt.“ So kann man als Politiker einen Verfassungsauftrag bewerten, und geschehen ist dementsprechend bisher nichts, außer der Darstellung von Kirchenjuristen, dass, sofern diese Zahlungen beendet werden, immense Ablösesummen an die Kirchen fällig würden.⁴

Diese Behauptung einer immensen Ablösesumme, von der im Verfassungstext keineswegs die Rede ist, wurde auch nach 1989 in den Neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland dazu benutzt, Staat-Kirche-Verträge und Konkordate mit entsprechenden zu beendenden Staatsleistungen zu vereinbaren.

Der klare Verfassungsauftrag zur Beendigung dieser Zahlungen wird sogar umgedeutet in eine „Bestandsgarantie“: da ja bisher nichts getan worden sei, gehöre es zum Gewohnheitsrecht der Kirchen diese Gelder, als „Ewigkeitsrente“, auch weiterhin unbefristet zu erhalten.

Welche „Grundsätze“ für die Ablösung, d. h. Beendigung von der Bundesregierung dafür aufgestellt werden, liegt in der politischen Entscheidung des Deutschen Bundestages. „Ablösung“ automatisch als hohe Geldzahlung zu interpretieren, ist dabei nur für den finanziellen Kirchenlobbyismus eine verständliche Auslegung.

Eine gegensätzliche Auffassung verweist darauf, dass Entschädigungszahlungen, um die es sich bei diesen Staatsdotationen vorgeblich handelt - ursprünglich sollten, so wird behauptet, die Gebietsverluste durch den Reichs-

² Michael Droege: „Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat.“ Berlin: Duncker & Humblot, 2004, S. 540.

³ Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, Berlin 1920, Band 336, S. 205. Zit. nach Notker Bakker „Subventionsabbau bei den

Kirchen?“, in: MIZ 3/2003. (<http://www.miz-online.de/Archiv/3-03/Subventionsabbau-bei-den-Kirchen>).

⁴ So beständig, in verschiedenen Quellen, der ‚Senior‘ des evangelischen „Staatskirchenrechts“, Axel Freiherr von Campenhausen.

deputationsschluss von 1803 kompensiert werden -, politisch oder juristisch immer begrenzt sind, entweder in der *Höhe* der Zahlungen oder im *Zeitraum* der zu leistenden Entschädigungen. Dazu steht die clevere Idee einer „Ewigkeitsrente“ im direkten Widerspruch.

Der Jurist Gerhard Czermak urteilt sehr präzise: „Die historische Begründung für die Staatsleistungen wirkt, nahezu zweihundert Jahre nach der Säkularisation, anachronistisch. Kriege und Vertreibungen haben gerade in den letzten zweihundert Jahren hunderttausenden von Menschen und vielen Institutionen wiederholt die Existenzgrundlage geraubt, ohne dass der Staat in vergleichbarer Fürsorge den Betroffenen mit ‚Staatsleistungen‘ auf Dauer zur Seite gestanden hätte. Die Kirchen, die wegen ihres noch immer umfangreichen Grundbesitzes ohnehin zu den reichsten Institutionen in Deutschland gehören, bedürfen der Staatsleistungen am allerwenigsten. Jedenfalls aber dürften die seit 1919 von den Ländern an die Kirchen geleisteten Zahlungen eine mehr als ausreichende Kompensation für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte Enteignung darstellen. Daher kann heute auch für die Zahlung einer einmaligen ‚Ablösungssumme‘, wenn sie denn kirchlicherseits gefordert würde, keine Veranlassung bestehen.“⁵

Und „seltsamerweise wird die sich bei solchen Dauerschuldverhältnissen aufdrängende Frage des *zwischenzeitlichen Erlöschens der Staatsleistungen* (Stichworte: wesentliche Änderungen der Verhältnisse, Fortfall der staatlichen Religionsfürsorge, Paritätsfragen infolge starker örtlicher Verschiebungen, Kündigung aus wichtigem Grund, Abgegoltensein durch erbrachte Leistungen)“⁶ politisch noch nicht einmal erörtert.

Da zudem die Bundesländer davon betroffen sind, und der Bund dafür „nur“ die Grundsätze aufstellt, ist die politische Bundesebene recht uninteressiert. Wie sich 2009 in einem persönlichen Gespräch mit dem Kirchenbeauftragten einer Bundestagsfraktion herausstellte, wusste dieser Kirchenbeauftragte noch nicht einmal, dass in Deutschland Staatsdotationen an die Kirchen bezahlt werden.

Entstehung und Eigenart

Die historische Herleitung und damit auch die Begründung für diese Staatsdotationen ist eine Geschichte für sich, und auch ich selbst habe bis vor relativ

⁵ Johann-Albrecht Haupt: Begründung zu These 3: Staatsleistungen, in: Trennung von Staat und Kirche. Thesen der Humanistischen Union. HU-Schriften 21, München 1995, S. 24-26, S. 26.

⁶ Gerhard Czermak: *Religion und Weltanschauungsrecht*. Eine Einführung. In Kooperation mit Prof. Dr. Dr Eric Hilgendorf. Berlin / Heidelberg: Springer, 2008, S. 190 mit Verweisen auf die Arbeiten von insbesonders Ludwig Renck.

kurzer Zeit das akzeptiert, geschrieben und referiert, was in vielen wissenschaftlichen und kirchlichen Darstellungen verbreitet wird. Diese (in ihren Schlussfolgerungen falschen) Darstellungen sind in etwa so, wie in den folgenden zwei Absätzen beschrieben.

Im Frieden von Lunéville (18. Februar 1801) bestätigte der deutsche Kaiser Franz II. die Abtretung aller linksrheinischen deutschen Gebiete an Frankreich. Die davon betroffenen „deposseierten“ Fürsten sollten mit rechtsrheinischen Gebieten entschädigt werden. Frankreich und Österreich legten den Rahmen fest, und es begann umgehend ein Wettlauf der anspruchsberechtigten deutschen Territorialfürsten, mit Frankreich die besten Konditionen auszuhandeln und danach die zugesprochenen Gebiete, noch vor der Vertragsausfertigung, umgehend militärisch zu besetzen. Auch die katholisch*en Reichsfürsten zeigten dabei keinerlei Skrupel, auf die ehemals „katholisch-schen“ Gebiete ihrer Glaubensbrüder zuzugreifen. Im Gegenteil.

Eine „Reichsdeputation“, d. h. ein Ausschuss von je vier Kurfürsten und Fürsten des deutschen Reichstages, protokollierte den erreichten Besitzerwechsel und beschrieb im Einzelnen die entsprechenden Gebiete. Im März 1803 wurde der „Reichsdeputationshauptschluss“⁷ vom Reichstag angenommen und im April 1803 vom Kaiser ratifiziert. Bis auf die Besitzungen des Deutschen Ordens und des Malteserordens wurden alle geistlichen Territorien, in denen bis dahin Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen regiert hatten, weltlichen Fürsten übergeben. Diese wurden verpflichtet, die katholische Kirche für die Enteignungen zu entschädigen. Und so sind diese Staatsdotationen entstanden.

Diese Darstellung hat leider den Makel, dass die letzte Aussage nicht den historischen Tatsachen entspricht.

Dass die Bischöfe „enteignet“ wurden, ist bereits eine lobbyistische Legende, denn diese Gebiete „gehörten“ den katholischen Bischöfen gar nicht, sondern waren weitestgehend Reichslehen. Insofern kann von einer „Entschädigung“ - wofür auch - keine Rede sein.

Von einer „Säkularisation der katholischen Kirche“ zu sprechen, ist zudem mehrfach übertrieben und auch sachlich falsch, da alle katholischen Einrichtungen, die der „Seelsorge“ und der Wohlfahrt dienten, im Kirchenbesitz verblieben und zum Teil (wie das Vereinigte Stift in Trier) sogar noch besser ausgestattet wurden.

⁷ Der Text ist zu finden unter: <http://www.documentarchiv.de/njh/rdhs1803.html>

Historisches zur Konfessionalisierung und Säkularisierung

Die „geistlichen Territorien“, die 1803 säkularisiert wurden, waren überwiegend kaiserliche Lehen.

Wie diese geistlichen Territorien als kaiserliche Lehen entstanden waren, sei an einer kurzen Zusammenfassung der Gründungsgeschichte des Bistums Bamberg dargestellt, hier in der aktuellen Darstellung des Bistums selbst:

„Das Bistum Bamberg wird auf die Initiative von König Heinrich II. hin bei der Reichssynode in Frankfurt gegründet. Heinrich will einerseits die Tradition seiner Vorgänger bezüglich der Bistumsgründungen fortsetzen, andererseits von Bamberg aus die Slawen am Obermain missionieren und einen politischen Gegenpol zu den Markgrafen von Schweinfurt setzen. Die Bistümer Würzburg und Eichstätt mussten dem neu gegründeten Bistum Land abtreten. Den Grundstock der Ländereien des Bamberger Bistums bildeten die Königshöfe im Rangau, Volkfeld und Radenzgau mit den Orten Langenzenn, Herzogenaurach, Büchenbach, Fürth, Forchheim und Hallstadt. Außerdem kamen im Norden die ehemaligen Lehen der Markgrafen von Schweinfurt Amberg, Hersbruck, Rötz-Schwarzfeld, Beilngries und Schlopp dazu.“⁸

Auch wenn das Bistum Bamberg dann durch eigene Aktivitäten der Ostkolonisation das Herrschaftsgebiet erweitern konnte, wäre in jedem Fall zu prüfen, inwieweit die Gewährung durch die Oberhoheit des Reiches und des Kaisers dafür Rechtsgrund waren.

Zumindest stellt sich in der offiziellen Gründungsgeschichte klar dar, dass das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Bamberg primär ein Konglomerat von Lehen war und sich somit zwar im Besitz aber eben *nicht* im Eigentum der katholischen Kirche befand, also auch nicht *enteignet* werden konnte.

Herrschaftssäkularisation

Mit der Herrschaftssäkularisation (oder „Mediatisierung“) waren auch die Kurfürstentümer (Kur)Köln, (Kur)Mainz und (Kur)Trier erloschen. Damit war der direkte Einfluss der Kirche bei der Wahl des Kaisers beendet. Es war eine politische Auseinandersetzung innerhalb des deutschen Adels - die Bischofssitze waren bis dahin ausschließlich Adeligen vorbehalten -, denn das Volk wechselte nur die Herrscher.

⁸ http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/bistum/erzbistum/bistum_allgemein/_bistumsgruendung.html

Als Ausgleich gab es nichts, außer dass die weltlichen Fürsten ihren gleichfalls adeligen Kollegen auf den Bischofssitzen - und ihrem engeren ‚Hofstaat‘ -, eine Apanage aussetzten. Es wäre nicht standesgemäß gewesen, die adeligen Bischöfe als Bettler auf die Straße zu schicken, wo sie den nicht-adeligen Mönchen und Nonnen der säkularisierten Klöster begegnet wären, die mittellos auf die Straße verwiesen wurden.

Auf die Willkürlichkeit der Entscheidungen verweist auch die unterschiedliche Behandlung der Reichsritter und des höheren Klerus.

Die „Reichsritterschaft“ war eine Gemeinschaft freier Adeliger (etwa 350 Familien des „niederen“ Adels mit ungefähr 450.000 Untertanen), die direkt dem Kaiser unterstanden, aber keinen Sitz im Reichstag hatten. Ihre Herrschaftsgebiete wurden „mediatisiert“, d. h. den größeren Territorien einverlebt, ohne dass sie irgendwelche Entschädigungen dafür bekamen.

Diese Beispiele können belegen, dass historische Bedingtheiten zu beachten sind. Auch wenn die gegenwärtigen Vorstellungen und Regelungen legitimer Staatsgewalt uns heute schaudern lassen, - wie individuell und willkürliche setzten seinerzeit Fürstinnen und Fürsten ihr Recht, schacherten, annektierten, plünderten, vereinbarten vertraglich, wie es ihnen machtpolitisch beliebte und der Unterlegene das Nachsehen hatte -, so bleibt die Frage, ob sich eine rechtliche Kontinuität aus den seinerzeitigen Rechtsauffassungen zu unseren heutigen Regelungen herstellen lässt. Nur die Fortschreibung „bestehender Verträge“ zugunsten abgesetzter Feudalherren durch die verschiedenen deutschen Staatsformen hindurch - das kann es wohl nicht sein.

Ist 1918/19 in Deutschland der politische Übergang von der Monarchie zur parlamentarischen Demokratie erreicht worden, so wurde doch der parallele Übergang von einer Staatskirche zu einer vom Staat abgelösten Kirche nicht realisiert. Und dass in der heutigen Demokratie noch Rechte bestehen, die nur aus den Feudalprivilegien der Feudalstrukturen ihrer Zeit zu erklären sind, spricht schon allein Bände für die erfolgreiche Abwehr des Klerus, diese Feudalrechte demokratisch zu beenden.

Reichsdeputationshauptschluss

In der Frage der Ablösesumme, falls der politische Wille dafür vorhanden ist, wird juristisch sehr Kompliziertes behauptet, die Literatur füllt Regale, bis hin zu verstiegenen und nicht benannten Größenordnungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesländer angeblich nicht hergeben würden.

Eine genaue Lektüre des Originaltextes dieses Reichsdeputationshauptschlusses⁹ gibt jedoch einer anderen Interpretation Raum, die sicher noch einer weiteren detaillierten historischen und juristischen Überprüfung bedarf⁹.

Der Text ist sehr detailliert, und in den umfangreichen Feststellungen wird beschrieben, welcher Fürst welche bisher „geistlichen Territorien“ bekommt. Gleich im § 1, Absatz 1 wird festgelegt, was „Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich“ zusteht: die Bistümer Trient und Brixen, „mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eignethümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend eine Ausnahme“. Als Ausgleich wird festgelegt: „(...) unter der Verbindlichkeit

jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diözesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen.“

Kurz gesagt: Die beiden ehemaligen Fürstbischöfe, die Mitglieder des Domkapitels und die bei den Diözesen beschäftigten Geistlichen erhalten bis an ihr Lebensende eine Dotation. Mehr nicht. Mit dem Tod des letzten Bediensteten sind die Dotonationsverpflichtungen erloschen. Nachfolger oder Erben werden nicht finanziert.

In weiteren Paragraphen werden diese Dotationen dann präzisiert. So heißt es in § 50: „Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbteln des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was ihnen an Meublen eignethümlich zugehört, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.“

Das ist wiederum eindeutig. Zu ihren Lebenszeiten sollte für die säkularisierten adeligen Bischöfe alles angenehm bleiben, einschließlich einer standesgemäßen Sommerresidenz und des Tisch-Geschirrs. Nach ihrem Tod war damit Schluss, und auch die ihnen belassenen Möbel und die Tafelservices aus Staatsbesitz gingen an den Staat zurück. Da wurden keine Nachfolger erwähnt, die beispielsweise die Möbel als Dauerleihgabe hätten behalten dürfen.

⁹ http://de.wikisource.org/wiki/Hauptschluß_der_ausserordentlichen_Reichsdeputation

Die einzige längerfristige Verpflichtung bestand nach Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses in der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden sollten.

Insofern gibt es aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses *keinerlei* Begründung für Entschädigungen oder gar für Personalzuschüsse wie die fort dauernde Zahlung von Bischofsgehältern.

Aus demokratisch-aufgeklärter Sichtweise, wie sie im Brockhaus Lexikon von 1824 dargestellt wurde, heißt es dazu: „Die Säkularisation enthält, aus rechtlichem Gesichtspunkt betrachtet, durchaus nichts Ungerechtes, da die geistlichen Regenten nicht durch den Willen der von ihnen regierten Völker, sondern durch bloße Anmaßung zu ihrer Herrschaft gelangt waren, mithin kein wohlerworbenes Recht [...] hatten.“¹⁰

Und Meyers Conversations-Lexikon, das auch keiner revolutionärer Ideen verdächtig ist, formuliert 1851, dass die „...geistlichen Regenten in der Regel wider den Willen der von ihnen regierten Völker durch Anmaßung, Erbschleicherei, List und Betrug u. dgl. zu ihrer Herrschaft und zu ihren Reichtümern gelangt sind“, und deshalb „für die Herrschaft der Geistlichen weder ein vernunftrechtlicher noch ein positivrechtlicher Grund angeführt werden kann.“¹¹ Insofern wird den Bischöfen im 19. Jahrhundert jegliche juristische oder moralische Berechtigung für irgendwelche Entschädigung abgesprochen.

Modernisierung und Traditionenbestände

Wie sich in der historischen Situation „1803“ Aspekte der Modernisierung und Traditionen vermischen, zeigt sich an dem Beispiel des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, der den größten Teil seines linksrheinischen geistlichen Territoriums verloren hatte und nun, wie alle seine Kollegen, auch die weltliche Herrschaft über den ihm verbliebenen rechtsrheinischen Rest hätte verlieren müssen. Das geschah jedoch nicht, sondern er bekam sogar ein neues geistliches Territorium eines eigenen „Staates“, der sich im Wesentlichen aus dem kurmainzischen Fürstentum Aschaffenburg, der Grafschaft Wetzlar und dem Fürstentum Regensburg - Reichsstadt und geistlicher Staat -, zusammensetzte. Die Erklärung dafür ist einfach: Dieser Erzbischof war auch der Reichserzkanzler des Heiligen Römi-

¹⁰ Allgemeine deutsche Real-Enzyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon, Bd. 8, Leipzig (Brockhaus), 1824, S. 542; zitiert nach Hartmut Lehmann: „Säkularisierung“, Wallstein, 2004, S. 39.

¹¹ Joseph Meyer (Hrsg.): Das große Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände, Bd. 6, Hildburghausen, 1851, S. 1021 f.; zitiert nach Hartmut Lehmann: „Säkularisierung“, Wallstein, 2004, S. 40.

schen Reiches Deutscher Nation und zuständig für die Krönung und Salbung des Kaisers. Er wurde gebraucht, solange das (erste) Kaiserreich existierte. Nach Abdankung von Kaiser Franz II. und dem Ende des Reiches 1806 bestand auch dies letzte geistliche Territorium nicht mehr lange, es wurde nicht mehr gebraucht. 1810 fiel es an das Königreich Bayern.

Nützlichkeitsdenken und Bayerisches Konkordat von 1817

Entsprechend der Regelungen im Reichsdeputationshauptschluss wurden die Pensionen an die ehemaligen geistlichen Herrscher bis zu ihrem Tode weiter bezahlt, dann war es damit zu Ende.

(Erz-)Bischöfliche Stühle verwaisten nach dem Tod der Amtsinhaber, da es keinerlei Regelung gab, wie sie finanziell ausgestattet werden sollten. Von den 20 „depossedierten“ Bischöfen lebten 1817 nur noch drei, mehr (katholische) Bischöfe gab es nicht mehr. Das Heilige Römische Reich war Vergangenheit, die Territorialstaaten hatten sich ebenso etabliert wie abgesichert, und Württemberg, Bayern und Sachsen wurden 1805 bzw. 1806 Königreiche „von Gottes Gnaden“, ebenso wie Preußen (seit 1701 war der Kurfürst König in Preußen gewesen) und 1815 schließlich Hannover.

Dafür brauchte es jedoch, Rolle rückwärts, die religiösen Weihen und die „Partnerschaft“ mit dem Klerus. In Bayern wurde folglich, als Beispiel, im Konkordat von 1817¹² festgelegt, dass der höhere Klerus staatlich alimentiert werde. Der absolutistische, adelige Staat brauchte die Kirchen, denn außer dieser göttlich/kirchlichen Einsegnung hatten die adeligen „Herrsher“ keine andere Legitimation für ihren Anspruch, mehr Rechte zu haben als andere Menschen. So etwas gibt es nicht umsonst: Nach dem alten Prinzip „Do ut des“ gab es die Alimentierung aus „Fürsorge“ gegen Legitimation. So wurden die „Staatsdotationen“ vereinbart - die heute immer noch gezahlt werden - wofür ist unklar, denn ein Ministerpräsident wird nicht gesalbt und gekrönt.

Die Zuordnung (und Unterordnung) der Bischöfe in Bayern zu den politischen Erfordernissen zeigt sich u. A. im Treueid der Bischöfe auf den König im Artikel XV. des Konkordats: „Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem

¹² <http://www.verfassungen.de/de/by/bayern1818/bayern17-konkordat.htm>

Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzugezeigen.“¹³

Dass diese Nützlichkeitserwägungen vorrangig eine Rolle spielten, zeigte sich auch im Umgang mit einer anderen Gruppe religiöser Betroffener, den Klöstern.

Zugunsten der Mitglieder aufgehobener Konvente setzte, sofern sie keinen Unterhalt in der Seelsorge fanden, das Kurfürstentum Bayern in Übereinstimmung mit den §§ 55 ff. RDHS [Reichsdeputationshauptschluss] nur kümmerliche Pensionen fest. Die Klosterfrauen, aber auch die Kapuziner und Franziskaner wurden in „Zentralklöstern“ zusammengeführt. „Crepieranstalten für die halsstarrigen klostertreuen Individuen“, hat ein kurfürstlicher Kommissar solche Einrichtungen genannt und hierdurch die tatsächliche Absicht drastisch zum Ausdruck gebracht.¹⁴

Wer nicht „gebraucht“ wurde, konnte also verhungern. Nur wer nützlich war, bekam Alimente.

Entsprechend Art. VII des Bayerischen Konkordats 1817 „erklärte sich König Maximilian bereit, „in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, (...) einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotierung herstellen zu lassen.“¹⁴ In Parallel zu den Pfarrern am Beginn des 19. Jahrhunderts, die ihr Einkommen aus kirchlichen „Pfründestiftungen“ bezogen, „entsprach es dem gehobenen Durchschnitt der Einkommensverhältnisse in der Bevölkerung.“¹⁵

Ende der Staatskirche und Demokratie / Bayern-Konkordat 1924

Diese Nützlichkeitserwägungen bzw. der legitimatorische Dienst des Klerus für die Monarchien war mit den demokratischen Veränderungen in Deutschland (1918/19) beendet. Für die weitere Alimentierung des Klerus gab es fortan keine Gründe mehr.

Die *Volkssouveränität* ist grundlegendes Prinzip der Legitimation demokratisch-politischer Herrschaft. Diese Volkssouveränität ist in Artikel 20 Absatz

¹³ Erwin Gatz (Hrsg.), „Die Geschichte des Kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI: Die Kirchenfinanzen“, Freiburg, Herder, 2000, S. 95.

¹⁴ ebda.

¹⁵ ebda., S. 101.

2 des Grundgesetzes geregelt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Mit dem Ende der Monarchien in Deutschland wurde jedoch versäumt, auch das Verhältnis Staat-Kirche zu demokratisieren.

Die Folge: Das Selbstverwaltungsrecht und die eigene finanzielle Basis durch die Kirchensteuern wurde von den Kirchen zwar gerne akzeptiert, die gleichzeitig verfügte Ablösung, d. h. Beendigung der Staatsdotation, aber bis heute erfolgreich verhindert.

Ich möchte es noch einmal für Bayern darstellen, denn das Bayern-Konkordat war das erste Landeskonzordat nach der Demokratisierung und galt als richtungweisend für die Konkordate in Preußen (1929) und in Baden (1932).

Was in der demokratischen Republik geschah, als das Bayern-Konkordat verhandelt wurde, schildert die katholische „Tagespost“ (2004): „Die Verhandlungen mit wechselnden bayerischen Regierungen zogen sich über Jahre hin. Papst Benedikt XV. hatte bereits 1917 seinen begabtesten Diplomaten, den damals 41-jährigen Pacelli [den späteren Papst Pius XII.], nach Bayern entsandt. Gewandt im Umgang, aber unerbittlich in der Sache begegnete er seinen Partnern im bayerischen Kabinett, das ihm offensichtlich nicht gewachsen war. Mit dem Konkordat erhielt die Kirche in Bayern wesentlichen Einfluss auf das staatliche Schul- und Bildungswesen, während der Staat auf jegliche Einmischung in kirchliche Angelegenheiten verzichtete.“¹⁶

Der politische Boden war bereits vorbereitet. Im November 1918 war der Sozialist Johannes Hoffmann zum neuen Kultusminister ernannt worden. (Er sollte nicht mit dem sozialistischen preußischen Kultusminister Adolph Hoffmann verwechselt werden.) Hoffmann setzte die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht sowie des obligatorischen Religionsunterrichts in den staatlichen Volksschulen durch. Am 17. März 1920 berief jedoch der neu ernannte Ministerpräsident Gustav von Kahr den katholischen, langjährigen Verwaltungsbeamten im Kultusministerium Franz Matt zum Nachfolger Hoffmanns. Matt hob die meisten Verordnungen seines Vorgängers auf - bereits am 22. Juni 1920 wurde die Bekenntnisschule wieder zur Regelschule erklärt.

Parallel dazu war die katholische Kirche des Erzbistums München gegen demokratische Veränderungen aufgestellt worden. 1917 war Michael von Faulhaber Erzbischof in München geworden. 1921 war er zum Kardinal erhö-

ben worden (und bis 1952 Erzbischof von München und Freising), ein Mann, der Eugenio Pacelli in seiner Haltung als Antimodernist, Antidemokrat und kompromissloser Verteidiger katholischer Interessen in nichts nachstand.

So äußerte er: „Könige von Volkes Gnaden sind keine Gnade für das Volk, und wo das Volk sein eigener König ist, wird es über kurz oder lang auch sein eigener Totengräber“.¹⁷

Und nach Abschluss des Reichskonzordates 1933 behielt er - trotz anderer Kritik am Nationalsozialismus -, das Ziel der Unabhängigkeit kirchlicher Institutionen im Auge und gratulierte Hitler in einem Telegramm: „Was die alten Parlamente und Parteien in 60 Jahren nicht fertig brachten, hat Ihr staatsmännischer Weitblick in 6 Monaten weltgeschichtlich verwirklicht (...) Uns kommt es aufrichtig aus der Seele: Gott erhalte unserem Volk unseren Reichskanzler“.

Konfessionsschulen, kirchlicher Religionsunterricht, Katholische Theologische Fakultäten, Katholische Universität Eichstätt, staatliche Finanzierung des höheren Klerus und der Eremitenanstalten, Ernennung der Bischöfe ausschließlich durch den Vatikan etc. Es gab kaum etwas, was Faulhaber und Pacelli zugunsten der Kirche im „Konzordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staat Bayern vom 29. März 1924“ nicht hätten durchsetzen können. Damit waren Maßstäbe für weitere Vereinbarungen gesetzt.

1924, in Bayern. Man muss sich vergegenwärtigen, was in diesen Jahren hier aus der Perspektive vieler Menschen ins Wanken geraten war: Die Monarchie gestürzt und Vergangenheit, die Räterepublik an der Macht, der Gegenterror der Freikorps, der Kapp-Putsch, der Marsch der Nazis zur Feldherrnhalle, Inflation, Kriegsversehrte, Arbeitslosigkeit ... und die katholische Kirche ist die einzige verbliebene Garantin für Tradition und Beständigkeit. Was sollte einer derartigen Institution verweigert werden können?

Nuntius Pacelli, wohl wissend um die wechselnden Geneigtheiten von Regierungen, die finanziellen Interessen der Kirche zu befriedigen, vereinbart im Konkordat von 1924 - es ist fünf Jahre nach dem „Ablösungsbefehl“ für die Staatsdotationen in der Weimarer Reichsverfassung -, nach detaillierten Festschreibungen gerade dieser eigentlich abzulösenden Dotationen, am Schluss des entsprechenden Artikels 10 eine Generalklausel, die den Ablösungsbefehl der Reichsverfassung ad absurdum führt: „Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichszahlungen zu, die entspre-

¹⁶ http://www.die-tagespost.de/Archiv/titel_anzeige.asp?ID=8153

¹⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Michael_von_Faulhaber

chend dem Inhalt und dem Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.“

Diesen doppelten Verfassungsbruch - einerseits die Fortschreibung der Dotationsen und andererseits die Festschreibung der Zuwendungen, falls abgelöst wird -, als „Recht“ zu bezeichnen, dazu gehört schon eine große Portion Schamlosigkeit oder Unverschämtheit. Im Wissen, dass eine Vereinbarung gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstößt - „Reichsrecht/Bundesrecht bricht Landesrecht“ -, sie dennoch zweimal explizit und ausführlich als bewussten Rechtsbruch zu formulieren, dazu bedarf es einer Auffassung der eigenen Rechtsposition, die nicht bereit oder in der Lage ist, andere Rechtsauffassungen anzuerkennen oder gar zu respektieren.

Die in dieser Hinsicht getroffenen Vereinbarungen sind deshalb nur Ausdruck einer Art formalen Wunsch- oder Anspruchsdenkens, dessen Formulierungen schon im Stadium der Entstehung rechtswidrig und damit hinfällig waren.

Um es noch einmal zu formulieren: Die Kirchen haben keinerlei historischen Rechtsanspruch auf „Entschädigungen“, und die behaupteten „Enteignungen“ sind eine lobbyistische Verdrehung der Tatsachen, um Ansprüche zu begründen, die es in dieser Form gar nicht gegeben hat. Nach dem „Ablösebefehl“ der Weimarer Reichsverfassung sind zudem die finanziellen Vereinbarungen in den nach 1919 geschlossenen Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten - als im Widerspruch zu diesem Verfassungsauftrag stehend -, aufzuheben.

Legendenbildung

Aber mit dem ersten Konkordat in Deutschland, das mit einer demokratisch gewählten Regierung vereinbart wird; beginnt auch die Legendenbildung, die historische Verpflichtungen und Bezüge behauptet, um es mit dem Verweis auf eben diese Verpflichtungen gegen die demokratische Diskussion über seine Berechtigung zu immunisieren.

Die Bezüge in den Texten der Konkordate sind dabei in keiner einzigen Formulierung Ansprüche, die als Entschädigungen für Enteignungen oder ähnliches deklariert wurden. Es ist eine „Übereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern. Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit“ (Konkordat, 1817) oder „Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Bayerische Staat haben, vom gleichen Verlangen beseelt [...] beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen“ (Konkordat, 1924).

Allerdings ist im Bayern-Konkordat von 1924 zum ersten Mal von „vermögensrechtlichen Verpflichtungen“ die Rede, die angeblich im Konkordat von 1817 festgelegt worden sind.

Im „Historischen Lexikon Bayerns“ wird eine Begründung für die Staatsdotationsen formuliert: „Der mit weitem Abstand umfangreichste Art. 10 ist den Staatsleistungen gewidmet. Hierbei geht es - im Gegensatz etwa zu zeitlich befristeten oder freiwillig geleisteten staatlichen Subventionen - um ‚eine historisch begründete, dauernde Rechtsverpflichtung des Staates gegenüber der Kirche‘ (Winfried Müller). Rechtsgrund sind vor allem die § 35 und 63 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 und der mit einer Bestandsgarantie verbundene Ablösungsauftrag des Art. 138 der Weimarer Verfassung von 1919, der 1949 vom Grundgesetz (Art. 140) bestätigt wurde. Bis auf wenige Ausnahmen entspricht der Art. 10 des Konkordats von 1924 den Artikeln IV und V des Konkordats von 1817.“¹⁸

Alle genannten „Rechtsgründe“, die ja eine dauernde „Rechtsverpflichtung“ als unantastbar legitimieren sollen, sind freilich falsch.

1. In den §§ 35 und 63 des Reichsdeputationsschlusses werden nur die Apanagen für die damals lebenden Bischöfe und die Mitglieder der Höheren Klerus genannt, nichts über deren Tod hinaus.

2. Der Ablösungsauftrag des Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung ist mit Art. 173 verknüpft, in dem 1919 eine Übergangsregelung formuliert wurde: „Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.“ Das ist keine „ewige“ Bestandsgarantie, sondern sollte 1919 verhindern, dass in den einzelnen Reichsländern Ablösungen formuliert werden konnten, die vielleicht eigenwillige Regelungen für die Ablösung formuliert hätten.

3. Art. 173 der Weimarer Reichsverfassung wurde nicht in das Grundgesetz übernommen.

Doch wenn die sachlich falschen Bezüge, die zum einen weit auf das Heilige Römische Reich zurückgreifen, zum anderen an kürzliche vorgebliche demokratische Verfassungsregeln anknüpfen, nicht reichen sollten, bezieht man sich auf die Verfügungen des Bayerischen Königs von 1817, die seiner Huldvollen „Fürsorge“ und der Nützlichkeit der Kirche für die Monarchie entsprangen und eigentlich das einfachste Gegengesetz gegen solche staat-

¹⁸ http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44534

lichen Zahlungen durch ein demokratisches Gemeinwesen sind. „Was einem König nützt, braucht einen Demokraten nicht zu interessieren.“

Seitdem wird unter dem Kürzel „1803“ diese historische „Schuldverpflichtung“ des Staates behauptet, in neue Verträge übertragen und weitere Zahlungen werden vereinbart.

„Güter und Fonds“

Die „Entsprechung der vereinbarten Staatsleistungen mit den Artikeln IV und V des Konkordats von 1817“ stellt sich zudem als glatte Falschdarstellung heraus.

Gleich zu Beginn des Art. IV heißt es: „Die Einkünfte zum Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Weise werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angesellten Vicare und Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Recht der Selbstverwaltung erhalten.“ Und schließlich, nach der detaillierten finanziellen Aufzählung, wem wie viel zusteht, heißt es ausdrücklich: Diese Güter und Fonds sollen „weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können.“

Genau das jedoch, die Umwandlung in „Geld-Besoldung“, ist mit und seit dem Konkordat 1924 erfolgt und steht somit *nicht* in der Nachfolge der feudalen Regelungen von 1817. Die Kirchenlobbyisten behaupten jedoch unbekümmert das Gegenteil.

„Staatskirchenrecht“

Entscheidenden Anteil haben in der konzertierten Aktion kirchlicher Lobbyisten diejenigen Fachjuristen des Öffentlichen Rechts, die das Fachgebiet des „Staatskirchenrechts“ in Lehre, Forschung, Publikationen und Gutachten vertreten. Diese Juristen bilden den Chor der „herrschenden Meinung“, der bei allen Gerichtsentscheidungen zugunsten der kirchlichen Interessen eine Rolle spielt. Dass 1918/19 mit der Abschaffung der Staatskirche (Artikel 137, Absatz 1: „Es besteht keine Staatskirche“) nicht auch das Staatskirchenrecht für beendet erklärt wurde, sollte sich als wirkungsvoller Bumerang zugunsten der Kircheinteressen erweisen. Aus Steuergeldern finanzierte juristische Kirchenlobbyisten verschieben durch ihre erfindungsreichen Interpretationen die ursprünglichen politischen Intentionen der Verfassungsgeber in ihr Gegenteil.

Wenn die derzeitige „herrschende Meinung“ unter den Fach-Juristen das anders sieht, dann sollte man sich stets fragen, ob Juristen, die ihr Fachgebiet

selbst, auch heute noch, „Staatskirchenrecht“ nennen, überhaupt in der Lage sein können, vom Kirchenlobbyismus des 19. Jahrhundert abzusehen und eine neutrale Auffassung zu vertreten. Wenn man das bejaht, wie es die bisherige Rechtspraxis überwiegend tut, dann ist das beinahe so, als ob man bei einer Gerichtsverhandlung den Verteidigern die Urteilsfindung überließe.

Denn die Verfassungsgrundsätze sind klar, nur die Rechtspraxis verkehrt diesen Satz häufig ins Gegenteil. Diese „Verfassungsverbiegung“ hat der Verfassungsrechtler und ehemalige Bundesverfassungsrichter Hans H. Rupp bereits 1969 wie folgt beschrieben: „Die staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung, vom Grundgesetz en bloc rezipiert, wurden mit Hilfe höchst fragwürdiger und bis dahin in der Rechtswissenschaft unbekannter Methoden mit neuen Inhalten gefüllt und dem neuen staatskirchenrechtlichen Verständnis dienstbar gemacht. Diese Umdeutung fand in atemberaubender Schnelligkeit allgemeine Anerkennung und Eingang in die Rechtsprechung. Besorgte oder kritische Stimmen [...] blieben entweder ungehört oder gingen in beißender Kritik unter [...]. So entstand auf dem Boden der Bundesrepublik ein eigenartig autoritär-kirchenfreundliches Staatsgebilde, das heute gelegentlich mit dem Schlagwort der Pastoraldemokratie gekennzeichnet wird.“¹⁹

In Diskussionen mit evangelischen „StaatskirchenrechtlerInnen“, bei denen ich anwesend war, hat sich zudem gezeigt, dass auf Kritik an den derzeitigen Regelungen des „Staatskirchenrechts“ häufig durchaus aggressiv in der Tonlage erwidert wird, dass man ein „Kirchenfeind“ sei. Das ist zwar nicht richtig, aber auf derartige Diffamierungen muss man sich in Diskussionen mit „StaatskirchenrechtlerInnen“ und Theologen gefasst machen. Diese Anfeindungen sind rein kirchenlobbyistischer Natur, denn juristisch sind die „Staatskirchenrechtler“ nicht unbedingt verfassungskonform. In Urteilen des Bundesverfassungsgerichts heißt es: „Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen von staatlicher Einflussnahme freien Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht; mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse - religionsfeindliche oder religionsfreie - Weltanschauung handeln“ (BVerfGE 12, 1 (3); 33, 23 (28); 44, 38 (149)).

Die „Staatskirchenrechtler“ sprechen von einer „positiven Trennung“, wenn sie die Förderung der Kirchen durch den Staat meinen. Das im Grundgesetz vorgeschriebene Verhältnis von Staat und Kirche besteht jedoch in einer grundsätzlichen Trennung, weil sich aus dem Grundgesetz auch wenige Aus-

¹⁹ Vgl. Gerhard Czermak: Das Kruzifix als verfassungsrechtliches Streitobjekt oder: Christliche Schule im weltanschaulich neutralen Staat?; in: *Materialien und Informationen zur Zeit* (MIZ) 1/92. Das Zitat von H. Rupp ist aus: H. H. Rupp, in: *ANSTÖSSE*. Bericht aus der Arbeit der evangelischen Akademie Hofgeismar Heft 1/2 (1969) S. 9 f.

nahmen ergeben. Ausnahmen von einer gesetzlichen Regelung sind jedoch nicht extensiv, sondern restriktiv auszulegen. Überdies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt erklärt, dass gegenüber einer verfassungsrechtlichen Neuordnung die „Berufung auf die Tradition, ja sogar auf eine jahrhundertealte Überlieferung versagt“²⁰. Es kommt daher auch im Bereich des „Staatskirchenrechts“ *nicht* auf eine historische Ehrwürdigkeit an.

Neubegründung der Staatsdotationen

Kern der Kritik an der bisher nicht erfolgten Beendigung der Staatsdotationen ist, dass diese Zahlungen eines verdeutlichen: „Die revolutionäre Umwandlung eines christlichen Staates [des Kaiserreiches, 1918/19] in einen demokratischen Staat der Glaubensfreiheit mit grundsätzlicher Trennung von Staat und Religion“²¹ ist immer noch nicht vollendet.

Im Gegenteil. Es werden Ansprüche behauptet, die erfunden sind.

Und: Wenn aus politischen Opportunitätsgründen schon auf diese Ablösung verzichtet wird, so ist die *Neubegründung von Staatsdotationen* in den Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten nach 1919 und den Staat-Kirche-Verträgen in der alten Bundesrepublik sowie in den Neuen Bundesländern nach 1989 als grundgesetzwidrig anzusehen.

Mit dem Auftrag zur Ablösung dieser Staatsleistungen hat der Verfassungsgeber seine eindeutige Absicht bekundet, dass diese Zahlungen zu *beenden* sind. Eine *Neuverpflichtung* von Zahlungen bedeutet damit einen klaren formalen und inhaltlichen Widerspruch.

Fazit

1. Die Kirchen haben keinerlei historischen Rechtsanspruch auf „Entschädigungen“. Die behaupteten „Enteignungen“ sind eine lobbyistische Verdrehung der Tatsachen, um Ansprüche zu begründen, die es in dieser Form nicht gegeben hat.

2. Nach der „Ablösedirektive“ in der Weimarer Reichsverfassung sind die finanziellen Vereinbarungen in den nach 1919 geschlossenen Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten *insgesamt* - als im Widerspruch zu dieser Verfassungsdirektive stehend - verfassungswidrig, hinfällig und aufzuheben.

3. Der Grundsatz der zivilrechtlichen Vertragstreue („*pacta sunt servanda*“) dürfte nicht für nur behauptete Ansprüche, die fälschlicherweise in Staat-Kirche-Verträgen fixiert wurden, oder für Vereinbarungen mit Diktaturen gelten, wie das Reichskonkordat von 1933, das nach dem „Ermächtigungsgesetz“ geschlossen wurde, d. h. nach Beendigung der demokratischen Weimarer Republik.

4. Auch wenn eine Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (durch den Bundestag, die Länderparlamente oder ein Drittel der Bundestagsabgeordneten) gegenwärtig noch keine Mehrheiten findet, ist dennoch zu verdeutlichen, dass die Kirchen mit ihrem Staatskirchenrecht (als „herrschende Meinung“) und ihrem politischen Lobbyismus die Intentionen der Verfassung in ihr Gegenteil verkehrt haben. Die politischen Mehrheiten werden sich jedoch ändern.

²⁰ http://www.humanistische-union.de/themen/srw/huschrift18/referat_fischer/

²¹ Gerhard Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 188.